

Eintritts- und Verwaltungs-Ordnung des Anatomischen Museums Basel

Vom 12. Juli 1995¹⁾

In Ausführung von § 13²⁾ des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919³⁾ erlässt das Erziehungsdepartement folgende Ordnung für Eintritt und Verwaltung des Anatomischen Museums Basel:

§ 1. Das Anatomische Museum steht unter der Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers des Anatomischen Instituts der Universität Basel. Die Leitung erfolgt durch die Konservatorin oder den Konservator des Museums.

§ 2. Einnahmen und Ausgaben des Anatomischen Museums Basel sind im Budget des Anatomischen Instituts der Universität Basel nach dem Bruttoprinzip auszuweisen.

§ 3. Öffnungszeiten: Sonntag: 10.00–14.00 Uhr
Donnerstag: 14.00–19.00 Uhr
An Feiertagen geschlossen.

²⁾ Wissenschaftlich Interessierte können in Ausnahmefällen nach Vereinbarung das Museum auch ausserhalb der vorstehenden Öffnungszeiten besichtigen. Für Gruppen gelten Sonderregelungen.

§ 4. Eintrittspreise: Erwachsene: Fr. 4.–
AHV/IV-Berechtigte
sowie Jugendliche unter 16 Jahren: ... Fr. 2.–

§ 5. Freier Eintritt: Sonntag und Donnerstag für Schüler und Schülerinnen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit Schülerschein sowie für Studierende mit gültiger Legitimationskarte.

Mitglieder des «Vereins der Freunde des Anatomischen Museums Basel» sowie vom Erziehungsdepartement berechnigte Personen und Vereine.

Werktags: Studierende der Medizin haben von Montag bis Freitag 14.00–17.00 Uhr freien Zutritt zum Museum.

§ 6. Gruppenbesuche sind nach vorheriger Vereinbarung werktags möglich. Einschränkungen können sich aus personellen oder organisatorischen Gründen ergeben.

²⁾ Anmeldungen haben mindestens drei Tage vor Besuchstermin zu erfolgen.

¹⁾ Vom RR genehmigt am 22. 8. 1995.

²⁾ Ingress: § 13 des Universitätsgutsgesetzes aufgehoben durch § 28 des Universitätsgesetzes vom 8. 11. 1995 (SG 440.100). Siehe jetzt: Universitätsstatut vom 6. 3. 1996 (SG 440.110).

³⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Universitätsgutsgesetz vom 16. 6. 1999 (SG 440.400).

§ 7. Die vorliegende Ordnung wird am 1. Dezember 1995 wirksam.⁴⁾
Sie ersetzt die Eintritts- und Verwaltungs-Ordnung der Anatomischen
Sammlung vom 11. April 1974.

⁴⁾ Publiziert am 30. 8. 1995.